

Arbeitsrecht

Bankenrecht

Compliance

Energierecht

Erbrecht & Nachlassplanung

Finanzierungen

Gesellschafts- & Handelsrecht

Immaterialgüterrecht

Immobilien

Kapitalmarkt & Börsenrecht

Kollektive Kapitalanlagen

Medienrecht

Mergers & Acquisitions

Notariat

Payments Clearing & Settlement

Pharmarecht & Gesundheitsrecht

Prozessführung &
Schiedsgerichtsbarkeit

Restrukturierung & Insolvenz

Steuerrecht

Technologierecht (IT)

Venture Capital & Private Equity

Wettbewerbsrecht

Wirtschaftsstrafrecht

FIDLEG und FINIG Herausforderungen für unab- hängige Vermögensverwalter

Die gesetzliche Regulierung der Vermögensverwaltungsbranche nimmt seit Jahren zu. Mit den zurzeit im Parlament beratenen Gesetzesvorlagen für ein Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und ein Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) steht der Branche bereits die nächste Regulierungswelle bevor.

Die unabhängigen Vermögensverwalter (UVV) sind von diesen zwei geplanten Gesetzen besonders stark betroffen, weil die Vermögensverwaltung neu einer Bewilligungspflicht unterstellt wird und die Verhaltenspflichten für Vermögensverwalter verschärft werden. Nachdem der Ständerat als Erstrat die beiden Gesetzesentwürfe beraten hat, werden die Herausforderungen für die UVV relativ klar sichtbar. Dabei zeigt sich, dass die Vorlagen für UVV nebst einigen relevanten Neuerungen auch viel Bekanntes enthalten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Vermögensverwalter, die schon heute einer anerkannten Branchenorganisation angeschlossen sind und deren Verhaltensregeln beachten müssen. Der vorliegende Beitrag enthält einen Überblick über die wichtigsten, derzeit vorgesehenen Neuerungen.

Finanzinstitutsgesetz

Mit dem geplanten FINIG werden neu auch die UVV, die individuelle Kundenvermögen verwalten, anstelle einer partiellen Regulierung einer sogenannten prudentiellen, also «vorausschauenden» und umfassenden Aufsicht unterstellt. Die Tätigkeit als UVV wird damit bewilligungspflichtig, wobei die Erteilung und Aufrechterhaltung der Bewilligung namentlich voraussetzen, dass der UVV dauernd über das gesetzlich geforderte Mindest-

kapital sowie weitere Sicherheiten (z.B. Berufshaftpflichtversicherung) verfügt. Sodann muss der UVV so organisiert sein, dass er alle relevanten Risiken seiner Geschäftstätigkeit im Griff hat und sämtliche einschlägigen gesetzlichen Pflichten einhält. Neu eingeführt wurde im Entwurf des Ständerats auch eine Bestimmung, wonach UVV stets über Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten des Vorjahres verfügen müssen, wobei ein Maximalbetrag von 10 Millionen Franken vorgesehen ist. Weiteres Erfordernis ist, dass der UVV und seine wichtigsten Exponenten (Geschäftsführer, Teilhaber etc.) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über einen guten Leumund und die für ihre Position erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Neu muss die Geschäftsführung eines UVV grundsätzlich aus mindestens zwei qualifizierten Personen bestehen. Gemäss Entwurf des Ständerats genügt aber weiterhin ein Geschäftsführer, wenn eine ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs gewährleistet werden kann (z.B. durch Outsourcing von Compliancefunktionen). Weiter müssen die UVV in Zukunft über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, welche die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften (Compliance) gewährleisten.

Wenger & Vieli AG

Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



BIGNIA VIELI
LIC. IUR., LL.M.; RECHTSANWÄLTIN
b.vieli@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 53 55



REGULA GRUNDER
LIC. IUR., LL.M.; RECHTSANWÄLTIN
r.grunder@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 53 57



NICOLAS BRACHER
DR. IUR., LL.M.; RECHTSANWALT
n.bracher@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 53 23



SPOTLIGHT ALS PDF:
[http://www.wengervieli.ch/
Publications/Spotlights.aspx](http://www.wengervieli.ch/Publications/Spotlights.aspx)

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2017

Die Einhaltung all dieser Voraussetzungen wird im Rahmen der prudentiellen Aufsicht grundsätzlich dauernd überwacht. Im aktuellen Gesetzesentwurf ist eine zweistufige Aufsicht vorgesehen, bei der Bewilligungserteilung und Sanktionierung von Pflichtverstössen inskünftig in der alleinigen Kompetenz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) liegen. Die prudentielle Aufsicht soll dagegen an von der FINMA bewilligte privatrechtliche Aufsichtsorganisationen delegiert werden, welche die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und gesetzlichen Vorgaben durch UVV laufend prüfen, diese zur Behebung von Gesetzesverstössen oder sonstigen Missständen ermahnen, und fehlbare UVV im Unterlassungsfall zwecks Sanktionierung der FINMA melden. Zusätzlich können die Aufsichtsorganisationen Konventionalstrafen aussprechen.

Eine Ausnahme der Bewilligungspflicht ist für UVV vorgesehen, die ihre Tätigkeit bei Inkrafttreten des FINIG seit mindestens 15 Jahren ausüben, sofern sie keine neue Kunden annehmen (sog. Grandfathering).

Finanzdienstleistungsgesetz

Den Finanzdienstleistern werden im FIDLEG aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln auferlegt, wobei umfangreiche Informations-, Abklärungs- und Dokumentationspflichten im Zentrum stehen, deren Inhalt im Einzelfall dem Schutzbedürfnis des konkreten Kunden angepasst ist. UVV sind deshalb neu gehalten, ihre Kunden zu segmentieren. Diese werden in Privatkunden, professionelle Kunden (wie bspw. Vorsorgeeinrichtungen oder Unternehmen mit professioneller Tresorerie, grosse Unternehmen oder für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie) und institutionelle Kunden eingeteilt. Auf eine Kundensegmentierung kann verzichtet werden, wenn alle Kunden vom UVV als Privatkunden behandelt werden.

Privatkunden muss der UVV im Rahmen der Informationspflicht über verschiedene Aspekte der Vertragsbeziehung informieren, insbesondere über sein Tätigkeitsfeld und seinen Aufsichtsstatus, Kosten und Risiken der empfohlenen Finanzdienstleistung sowie die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte. Die Abklärungspflichten verlangen vom UVV, sich vor Beginn der Vermögensverwaltung über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden zu erkundigen. Gestützt auf diese Auskünfte hat der UVV neu eine Eignungsprüfung durchzuführen. Zudem dürfen in der Vermögensverwaltung nur für den Kunden geeignete Anlagen getätigt werden. Bei professio-

nellen Kunden ist ohne gegenteilige Anhaltspunkte keine Eignungsprüfung notwendig.

Neu sollen die aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln gemäss FIDLEG auch für das Zivilrecht gelten (sog. Doppelnormkonzept). Wird somit eine Verhaltensregel gemäss FIDLEG eingehalten, so hat der UVV damit auch seine entsprechende zivilrechtliche Pflicht erfüllt. Dieses neue Konzept bringt für den Vermögensverwalter eine grössere Rechtssicherheit.

Weiter wird für Streitigkeiten zwischen Kunden und Finanzdienstleistern wie den UVV neu eine Ombudsstelle eingerichtet. Das Verfahren vor der Ombudsstelle muss unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kunden kostengünstig oder kostenlos sein. Eine Zivilklage bleibt aber weiterhin möglich. Die Finanzdienstleister sind zur Leistung finanzieller Beiträge an die Ombudsstelle, der sie sich angeschlossen haben, verpflichtet.

Handlungsbedarf für die UVV

Es ist vorgesehen, dass FIDLEG und FINIG gleichzeitig in Kraft treten, und zwar frühestens am 1. Januar 2018. Die Verhaltenspflichten des FIDLEG gelten sofort ab Inkrafttreten. Zudem müssen sich UVV danach innert 6 Monaten einer Ombudsstelle für Finanzdienstleister anschliessen. Hinsichtlich der prudentiellen Aufsicht müssen sich die UVV innert 6 Monaten nach Inkrafttreten des FINIG bei der Aufsichtsbehörde melden und innert drei Jahren (gemäss Entwurf des Ständerats) ab Inkrafttreten den im Gesetz genannten Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Die Verlängerung der Übergangsfrist gibt den UVV zwar Zeit, sich organisatorisch an die neuen Vorschriften anzupassen. Dennoch sollten UVV sich frühzeitig damit befassen, wie sie sicherstellen, dass sie den neuen Anforderungen genügen und eine Bewilligung erhalten können. Unter anderem müssen die Organisation und Prozessabläufe definiert, ein wirksames Kontrollsystem eingeführt und Vertragsgrundlagen angepasst werden. Die neuen Anforderungen führen automatisch zu höherem Aufwand und höheren Kosten, weshalb auch die Auswirkungen auf die Kostenstruktur zu untersuchen sind. Allenfalls könnte für kleinere UVV ein Zusammenschluss mit einem anderen UVV oder einem Netzwerk vorteilhaft sein.